

DOKUMENTE ZUR AHNENFORSCHUNG KREMS

**Untersuchungsakten des Großherzoglich Badischen
Hofgerichtes des Oberrheinkreises - Stadtamt Freiburg
in Sachen
Wilhelm Krembs Freiburg
wegen Hochverraths**

Transkription



INHALTSVERZEICHNIS

Beschreibung und Fundstelle des Originals.....	3
Beschreibung des angefertigten Scans.....	3
Transkription.....	3
Ausgewählte Originalseiten.....	12

BESCHREIBUNG UND FUNDSTELLE DES ORIGINALS

Lagerstelle: Staatsarchiv Freiburg, Signatur StAF A10/2

Titel des Dokumentes: Hofgericht des Oberrheinkreises Untersuchungsakten Wilhelm Krembs, Freiburg

Die gesamte Akte umfasst 24 Blätter, die teils einseitig, teils beidseitig beschrieben sind. Die Seiten sind mit Archivschnur zusammengebunden, die beschriebenen Seiten sind von 1 bis 40 durchnummeriert mit Ausnahme der letzten 4 Blätter, deren beschriebenen Seiten nicht nummeriert sind.

BESCHREIBUNG DES ANGEFERTIGTEN SCANS

Der Scan wurde im Staatsarchiv Freiburg angefertigt und ist gespeichert unter `KremsWilhelm1819_18501112_BadischesHofgerichtFreiburg_AkteWegenHochverrath_StaatarchivFreiburg.pdf`

Gescannt wurden die Seiten ab der Seite 7 des Originals mit jeweils 2 Seiten pro Bild sowie das Deckblatt mit 1 Seite pro Bild. Somit befinden sich auf der rechten Scanseite immer die Vorderseiten des Originalblattes, auf der linken Scanseite der nächsten Seite die Rückseiten des Originalblattes. Die Darstellung im nachfolgenden Dokument behält diese Reihenfolge bei. Beispiel: Seite 2 rechts (2 re) stellt die Vorderseite, Seite 3 links (3 li) die zugehörige Rückseite dar. Der Ausdruck der gescannten Seiten wurde durchnummeriert von 1 bis 24, worauf sich die nachfolgenden Seitenangaben beziehen, in Klammern sind zusätzlich die Seitenzahlen des Originals angegeben.

TRANSKRIPTION

Die Wiedergabe erfolgte für die familiengeschichtlich bedeutsamen Dokumente (Urteil, Verteidigung, Begnadigung) vollständig, ansonsten zusammenfassend-beschreibend. Um ein seitenweises Auffinden von in der Familiengeschichte zitierten Textstellen zu erleichtern, folgt die Wiedergabe den Seiten des Originals, auch wenn dadurch der originale Textfluß durchbrochen wird.

Die originale Wiedergabe ist in Schrift `Courier New` unter Beibehaltung der Rechtschreibung des Originals dargestellt, wobei die Worttrennung gemäß Textfluß der Transkription vorgenommen wurde, also nicht mehr dem Original entspricht. Zusammenfassungen und Kommentierungen sind in `Arial` dargestellt. Die wichtigsten Schriftstücke sind mit einem von mir vergebenen Titel in **Arial fett** gekennzeichnet.

Seite ¹	Datum ²	Inhalt
1	Anno 1850	Aktendeckel.
2 li		Leer.
2 re (8)	11.12.1850	Oberamt Emmendingen an das Hofgericht Freiburg: Bescheinigung über die erfolgte Zustellung des Erlasses vom 5.12.1850 an den Schriftverfasser Franz in Emmendingen.
3 li (9)	07.01.1851	Hofgericht Freiburg: Beschluß über Strafe von 3 fl. für den Schriftverfasser Franz wegen Nichtverfolgung der Verfügung vom 1. Oktober 1850 und Androhung einer weiteren Strafe von 15 fl., wenn die Verteidigungsschrift nicht binnen 6 Tagen vorgelegt wird.
3 re (10)	18.01.1851	Oberamt Emmendingen an das Hofgericht Freiburg: Bescheinigung über die erfolgte Zustellung des Beschlusses vom 7.1.1851.
4 links		Leer.
4 re (11)	16.01.1861	Gerichtsbote Emmendingen: Zustellbescheinigung an Herrn Franz.
5 li		Leer.
5 re (12)	25.01.1851	Verteidigungsschrift des Franz in Emmendingen: Großherzogliches Hohes Hofgericht. Nachdem mir meine übrigen Geschäfte und meine Gesundheits-Verhältnisse gestatten, zur Vertheidigung des flüchtigen Wilhelm Krembs zu schreiten, erlaube ich mir, gehorsamst vorzutragen: Derselbe ist angeschuldigt, schon im Jahre 1848 an den revolutionären
6 (13-14)		Umtrieben Antheil genommen zu haben, nach erlangter Amnestie aber aufs Neue beim 1849er Maiaufstande thätig gewesen zu sein. Bezüglich der ersten Anschuldigung liegen keine Acten gegen ihn vor. Es wäre dieses auch gleichgültig, weil durch die Amnestie das Verbrechen als getilgt betrachtet werden müßte. Hinsichtlich der zweiten Anschuldigung aber ist nirgends erhoben, daß am Revolutionsacte selbst oder bei einem Kampfe gegen die zur Herstellung des Rechtszustandes erschienenen königlich Preußischen und Reichstruppen Inculpat ³ sich betheiligte habe. Es erhellet vielmehr aus der Untersuchung, daß sich derselbe bis zur Flucht der Aufständischen in der Schanz zu Freiburg aufgehalten und erst kurz vor dieser Flucht thätig gezeigt hat. Die ihn anschuldigenden Handlungen bestehen hauptsächlich darin, daß er Brutalitäten ausübte, daß er sich

1 Angegeben ist die Seite des Scans sowie in Klammern die Seitenzahl des Originaldokumentes

2 Datum des Schriftstückes

3 Beschuldigter

Seite	Datum	Inhalt
		<p>einigen seiner Mitbürger gegenüber als demokratischer Sanger gerirte wie bei Gastgeber Muller.</p> <p>Diese Thatsache ist aber zu entfernt von dem Begriffe des ihm zur Last gelegten Verbrechens.</p> <p>Denn er verlangt hier nur unter barschem Auftreten und mit der Behauptung Geld, da jetzt sie, die Demokraten, Minister seien und zwar</p>
<p>7 (15-16)</p>		<p>solches Geld, von welchem er offenbar glaubte, da es ihm Muller schuldig sei. Aus den Aussagen dieses letzteren geht hervor, da sie beide miteinander abzurechnen hatten.</p> <p>Dieser Theil der Untersuchung hat daher mit dem Tathbestand des Hochverraths nichts gemein.</p> <p>Mehr gennirt ist der Angeschuldigte dadurch, da er zur Fortschaffung der Canonen auf die Requisition von Pferden ausging und da er diesselbe zuletzt mit anderen die Stadt hinaustransportiren half; sodann dadurch, da er sich mit den Aufstandischen nach der Schweiz fluchtete.</p> <p>Dieses letztere ubrigens kann ihn blo verdchtig machen.</p> <p>Jene Canonen wurden aber allbekannt nicht mehr fur den Aufstand benutzt, es fand bei Freiburg und oberhalb Freiburg keinerlei Treffen mehr gegen die Preuischen und Reichstruppen statt.</p> <p>Er half diesselben also blo entfernen, nicht aber zum Widerstande gegen die gesetzliche Macht benutzen, was offenbar wieder eine dem Thatbestande des Hochverraths fremde Handlung ist.</p> <p>Er wurde zwar dem Inculpaten der Vorwurf gemacht, als ob er bei der Requisition von Pferden zum Transporte der Canonen sich Gewaltthatigkeiten hatte zu Schulden</p>
<p>8 (17-18)</p>		<p>kommen lassen, allein durch die Abhor der einzelnen Pferdebesitzer stellte sich dieses anders heraus.</p> <p>Er trat bei ihnen regelmaig in anstandiger Weise auf.</p> <p>Ueberhaupt erhellet durch die ganzen Acten, da Wilhelm Krembs lediglich zu denjenigen untergeordneten Personen gehort, welche noch am Schlusse der Revolution die allgemeine Verwirrung benutzten, um ihren Hang zum unordentlichen Leben und zum Spertanuliren[?] in den Wirthshusern in vollen Zugen zu genieen.</p>

Seite	Datum	Inhalt
		<p>Seine feindselige Absicht gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt oder gegen die Verfassung hat er wenigstens nirgends durch zweckmäßige äußere Handlungen kund gethan. Er hat nur so gehandelt, wie ein Mensch, der auf sein eigenes Verderben ausgeht.</p> <p>Zuvor besuchte er die demokratischen Kreise; allein zugleich hatte er sich dem Policeiwachtmeister verpflichtet, ihm alles mitzutheilen, was unter den Demokraten vorginge, er dehnte sogar diese Verpflichtung auf seine Flucht und seinen Aufenthalt in der Schweiz aus und hielt sie actenmäßig getreulich ein.</p> <p>So characterlos und niedrig seine Rolle war, so wenig können seine Handlungen seine Verurtheilung als Hochverräther begründen, er</p>
<p>9 (19-20)</p>		<p>half eher seine Parthei, zu der er sich offen bekannte, heimlich zerstören, als er dem Staate schaden konnte oder wollte.</p> <p>Entweder ist anzunehmen, daß er die Absicht hatte, sich offen zu den Demokraten zu bekennen, um sie heimlichen Blickes für die Polizei auszubeuten, oder daß er gar nicht wußte, was er beabsichtigte. Auf eine andere Art lässt sich seine widersprechende Handlungsweise nicht erklären.</p> <p>Im einen wie im dem anderen Falle aber kann er kein Hochverräther sein.</p> <p>Ich stelle die gehorsamste Bitte: den Wilhelm Krembs des Hochverraths für verdachtlos erklären oder doch erkennen zu wollen, daß kein Grund zur Unterschuchung wegen Hochverraths gegen ihn vorliege.</p> <p>Sollte die im hohen Erlaß vom 7ten v. M. mir angedrohte Strafe schon gegen mich ausgesprochen sein, so bitte ich um deren Hochgefälligen Nachlaß, indem ich bereit bin, die Eingangs aufgeführten Entschuldigungsgründe meiner Zögerung nachträglich zu beweisen.</p> <p>Emmendingen, den 25. Januar 1851 Frantz</p>
<p>10 li</p>		<p>Leer.</p>
<p>10 re (21)</p>	<p>Kein Datum</p>	<p><u>Bemerkungen aus den Akten</u></p> <p>Der Angeschuldigte ist verheiratheter Bürger dahier, Pflästerer von Profeßion, 32 Jahre alt, vermögenslos, nach dem vorliegenden I[J?][...]gisten ein roher, zumal im trunkenen Zustande gewalthätiger Mensch und übler Hausfäller[?], der sich auch an dem April-Aufstande des Jahres 1848 betheiligte hatte und zur Untersuchung gezogen währe aber amnestirt wurde. Akten hierüber lie-</p>

Seite	Datum	Inhalt
		<p>gen nicht vor.</p> <p>Bei der Annäherung des Preußischen Heeres wurde er in die Schweiz flüchtig, woselbst er sich noch befindet. Er wurde ordnungsmäßig in öffentlichem Ausschreiben zur Stellung vor Gericht aufgefordert.</p> <p>Der Anschuldigungspunkt des Gelderpressens bei Rheinischhofwirth Müller dahier wird nicht als erwiesen erachtet werden können.</p> <p>Ein Brief des Angeschuldigten und des Zeugen des Polizeiwachtmeister [.....], worauf sich derselbe zu seiner Entlastung beruft, sollen verlesen werden. Seine gültige Entlastung dürfte daraus nicht als begründet erscheinen.</p> <p>Schriftverfasser Frantz zu Emmendingen wird von Amts wegen als Vertheidigung für den Angeschuldigten bestellt. Das Wesentliche seiner Ausführungen soll verlesen werden.</p> <p style="text-align: right;">[Unterschrift]</p>
11 li (22)	28.01.1851	<p>Hofgericht Freiburg: Aktenübergabe zur Vortragserstellung an den ernannten Referenten</p>
11 re (23)	04.02.1851	<p>Urteil</p> <p>Freiburg, den 4ten Februar 1851</p> <p>Geheime Sitzung unter dem Vorsitze des Hofgerichtspräsidenten Litschgi und in Anwesenheit der Hofgerichtsräthe Lang, v. Landmann und Simon[?] des Hofgerichtsassessors Bandte, des gm[...] H. Staatsanwalts Hofgerichtsassessors Lendelin und des Sekr. Blaule.</p> <p>Herlage der Acten.</p> <p style="text-align: center;">In Untersuchungssache gegen Wilhelm Krembs von Freiburg wegen Hochverraths</p> <p>wurde vom Referenten, Hofgerichtsrath von Landmann, mündlicher Vortrag erstattet und sodann wie aus der unten beurkundeten Abstimmung her [...] gelegt einstimmig erlaßen das</p> <p style="text-align: center;"><u>Urtheil</u></p> <p>J.U.S. usw. wird auf vorgetragene Untersuchung zu Recht</p>

Seite	Datum	Inhalt
		<p>erkannt:</p> <p>Es sei Wilhelm Krembs der Theilnahme am jüngsten hochverrätherischen Aufruhre schuldig zu erkennen, und deßhalb zu einer gemeinen</p>
12 li (24)		<p>Zuchthausstrafe von zwei Jahren oder sechszehn Monaten in völliger Absonderung im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, zum Ersatze des dem Staate verursachten Schadens nach dem [...] Theilnahme am Aufruhre sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.</p> <p>Entscheidungsgründe liegen bei.</p> <p>Beschluß</p> <p>1. dem Gr. Stadtamte Freiburg wird unter Anschluß seiner Acten das ergangene Urtheil mit der Weisung zugefertigt, dasselbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 1ten August 1849 durch einmalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung öffentlich zu verkünden, ein Exemplare des betreffenden Zeitungsblattes zu den Acten zu nehmen und wenn geschehen, anher anzuzeigen.</p>
12 re (25)		<p>2. Gr. Staatsemm[....] eine Abschrift des Urtheils zuzustellen.</p> <p>Unterhalb: Ausführungsbescheinigungen zu obigem Beschluss.</p>
13 li		<p>Leer.</p>
13 re (26)		<p style="text-align: center;"><u>Entscheidungsgründe</u></p> <p>Der Angeschuldigte, der sich bereits bei den aufrührerischen Bewegungen im Jahre 1848 betheilt hatte, damals jedoch in die erlassene Amnestie miteinbegriffen wurde, machte sich abermals der Theilnahme an dem hochverrätherischen Aufruhr des Jahres 1849 schuldig, und zwar liegt ihm namentlich zur Last, daß er</p> <p>1. als Kommandant eines Geschützes den Exekutionszug nach Kandern, welcher zum Zwecke der Erzwingung des Anschlusses der dortigen Bürgerwehr an das Revolutionsheer unternommen wurde, mitmachte und</p> <p>2. zur Zeit des Rückzuges des Revolutionsheeres über Freiburg, als es noch ungewiß war, ob es nicht nochmals zu einem Widerstande und Kampfe gegen die Truppen der gesetzlichen Macht kommt, die Hinwegbringung der städtischen Kanonen aus dem Kasernenhofe durch die Tr[...]sch[...][??] bewirkte und zu diesem Behufe nicht nur Pferde von mehreren Privaten abforderte, sondern selbst unter Drohungen und mit Bewaffneten die gewaltsame Abführung der Kanonen bewerkstelligte, endlich</p>

Seite	Datum	Inhalt
		<p>3. in gleicher Weise die Plünderung von in hiesigem Kasernenhofe vorhandenen militärischen Verbands- und Munitionswägen theils durch andere herbeiführte, theils selbst unternahm.</p> <p>Durch diese Handlungsweise des Angeklagten welcher - wie sich sowohl aus seinem früheren Leumunde, als auch aus der Art der bezeichneten Handlungen selbst ergibt - unzweifelhaft eine hochverrätherische Absicht zu Grunde lag, hat sich derselbe der Teilnahme am letzten hochverrätherischen Aufruhr schuldig gemacht, wofür er nach Ansicht des §§65.94 des Str. G. sowie des §§7.8 des Gesetzes vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal und im Urtheil ausgesprochenen Strafe</p>
14 li (27)		<p>zu belegen war, und im Hinblick darauf, daß er durch seine Handlungsweise dem Staate Schaden verursachte, und aus Gewissheit des B.A.S.1382f und des §19 des Str. G. zum Ersatz des verursachten Schadens und Tragung der Kosten verurtheilt werden mußte, wie geschehen.</p> <p style="text-align: right;">[Unterschrift]</p>
14 re (28)	18.04.1851	<p>Stadtamt Freiburg an das Hofgericht Freiburg: Bestätigung der erfolgten Einrückung des Urteils in die Karlsruher Zeitung.</p>
15 li (29)		<p>Ablagevermerk zur Vorderseite.</p>
15 re (30)	26.01.1853	<p>Freiburg, den 26ten Januar 1853</p> <p>Bericht des Großh. Stadtamtes Freiburg</p> <p style="text-align: center;">J.U.S. gegen Pflästerer Wilhelm Krembs von Freiburg wegen Teilnahme am Hochverrathe</p> <p>Den von dem hohen Gerichtshofe durch Urtheil vom 4ten Februar 1851 No. 629 I Senat wegen Teilnahme an dem hochverrätherischen Aufruhr des Jahres 1849 zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von 2 Jahren oder 16 Monaten Einzelhaft verurtheilte Pflästerer Wilhelm Krembs von hier hat sich unterm 22ten d. M. bei der Großh. Gendarmerie in Säckingen, nachdem er sich seit Unterdrückung des Aufstandes in der Schweiz aufgehalten hatte, freiwillig gestellt u. wurde sofort gestern von Großh. Bezirksamt Säckingen</p>
16 li (31)		<p>hierher begleitet. Wir haben denselben heute das oben bezeichnete Urtheil Hach[?] desselben unter Erklärung des Rekurs förmlich nach Maaßgabe[sic] des Gesezes[sic] vom 5ten Februar 1851 unter Ertheilung der erforderlichen Belehrung ordnungsmäßig verkündet, worauf derselbe erklärte, daß er innerhalb 3 Tagen anzeigen werde, ob er sich beim Urtheil beruhigen oder einen Rekurs dagegen ergreifen, oder um Wiederaufnahme der Untersuchung bitten wolle, u. sofort [.....] in Verwahrungsarrest ge-</p>

Seite	Datum	Inhalt
		bracht wurde. Für den Fall nun, daß der Angeschuldigte sich beim Urtheile ohne Weiteres beruhigen sollte, erlauben wir uns an den Hohen Gerichtshof die ergebene Anfrage zu stellen, in welche Strafanstalt der Verurtheilte abgeliefert werden soll. [Unterschrift]
16 re (32)	01.02.1853	Hofgericht Freiburg an Stadtamt Freiburg: Beschluss über Strafantritt im Männerzuchthaus in Bruchsal sowie Übersendung einer Abschrift des Urteils an die Zuchthausverwaltung.
17 li		Leer.
17 re (33)	29.01.1853	Freiburg, den 29ten Januar 1853 Bericht des Großh. Stadtamtes Freiburg J.U.S. gegen Pflästerer Wilhelm Krembs von hier wegen Teilnahme am Hochverrath Bezüglich auf unseren Bericht vom 26ten Jänner d. J. No. 2849 beehren wir uns Großherzoglichem Hofgerichte ergebenst anzuzeigen, daß der Angeschuldigte heute erklärt hat, daß er sich bei dem gegen ihn ergangenen Strafurtheile ohne Weiteres beruhigen wolle. [Unterschrift]
18 li (34)		Hofgericht Freiburg: Vermerk wegen Aktenablage.
18 re (35)	06.02.1853	Zuchthausverwaltung Bruchsal: Bestätigung der erfolgten Einlieferung des Wilhelm Krembs am 6. Februar 1853.
19 li (36)	09.02.1853	Hofgericht Freyburg, den 9. Februar 1853 A.H. Nro. 717 I S. Beschluß wird bemerkt: 1. Strafdauer _____ 2 Jahre Zuchthaus 2. Strafanfang _____ 6t. Februar d.J. 3. Strafende _____ 6t. Februar 1855 resp. in Einzelhaft <u>6. Juni 1854</u> [Unterschrift]
19 re (37)	13.02.1853	Stadtamt Freiburg an das Hofgericht Freiburg: Bestätigung über die erfolgte Ablieferung des Verurteilten in die Zuchthausanstalt Bruchsal.
20 li (38)	14.02.1853	Ablagevermerk.
20 re (39)	06.10.1853	Justiz-Ministerium an Hofgericht Freiburg: Übersendung der Begnadigungsbitte des Wilhelm Krembs vom 2.9.1853 mit der Bitte um Bericht.
21 li	14.10.1853	Hofgericht Freiburg an Stadtamt Freiburg: Auftrag zur Aktenüber-

Seite	Datum	Inhalt
(40)		sendung an das Hofgericht.
21 re (o.S.)	17.10.1853	Stadtamt Freiburg: Aktenvorlage an das Hofgericht.
22 li (o.S.)	25.10.1853	<p>Gr. Hofgericht des Oberrheinkr.</p> <p>Freiburg, den 25ten October 1853</p> <p>A.H. G. N. 4955 I Sen. Bericht des</p> <p style="text-align: center;"><u>Beschluß</u></p> <p>Gr. Justiz-Ministerium beehren wir uns in Folge hohen Erlaßes vom 6ten d. M. N.9034 das Communicet unter Anschluß der diesseitigen u. amtlichen Acten mit dem ergebensten Anliegen darzulegen, daß wir keine Gründe kennen, aus denen wir das Begnadigungsgesuch des Rubrizirten zu befürworten vermögen.</p> <p style="text-align: right;">[Unterschrift]</p>
22 re (o.S.)	25.01.1854	<p>Bruchsal, den 25ten Januar 1854</p> <p>Bericht der Zuchthaus Verwaltung Bruchsal</p> <p style="text-align: center;">in Untersuchungs Sache gegen Wilhelm Krembs von Freiburg wegen Hochverraths</p> <p>Nro. 769 Großherzoglichem Hofgericht zeigen wir ergebenst an, daß Sträfling Krembs in Folge hohen Justizministeriums Erlaß vom 23ten diesen Monats No. 836 heute als begnadigt aus der Anstalt entlassen worden ist.</p> <p style="text-align: right;">[Unterschrift]</p>
23 li		leer
23 re (o.S.)	23.01.1854	<p>Justiz-Ministerium</p> <p>Carlsruhe, den 23ten Januar 1854</p> <p>Nro. 836 Seine königliche Hoheit der Regent haben mit allerhöchster Entscheidung aus Grh. Staatsministerium den 20ten d. M. Nr. 119 dem durch Erkenntniß des ober-rheinischen Gerichtshofes vom 4ten Februar 1851 Nr. 629 wegen Hochverraths zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Wilhelm Krembs von Freiburg den Rest dieser Strafe auf Wohlverhalten allergnädigst nachzulassen geruht.</p> <p style="text-align: right;">[Unterschrift]</p>
24 li (o.S.)	27.01.1854	<p>Gr. Hofgericht des O. Rh. Kreises</p> <p>Freiburg, 27. Januar 1854</p>

Seite	Datum	Inhalt
		<p>G.A. 389 1. Senat Beschluß G.A. 390 1. Senat Bericht</p> <p style="text-align: center;"><u>Entschluß</u></p> <p>Das Gr. Stadtamt Freiburg wird unter Rücksendung seiner Akten benachrichtigt, daß S. Königl. Hoheit der Regent mit allerhöchster Entschliebung aus Staatsministerium vom 20. d. M. N. 119 den Wilhelm Krembs v. Freiburg den Rest seiner Strafe nachzulassen geruht haben auf Wohlverhalten allergnädigst nachzulassen geruhen, und daß derselbe bereits aus der Strafanstalt entlassen ist.</p> <p style="text-align: right;">[Unterschrift]</p>
24 re		Leer.

AUSGEWÄHLTE ORIGINALSEITEN

1. Aktendeckel
2. Erste Seite des Urteils vom 4. Februar 1851
3. Begnadigung vom 23. Januar 1854
4. Entlassung aus dem Zuchthaus am 25. Januar 1854

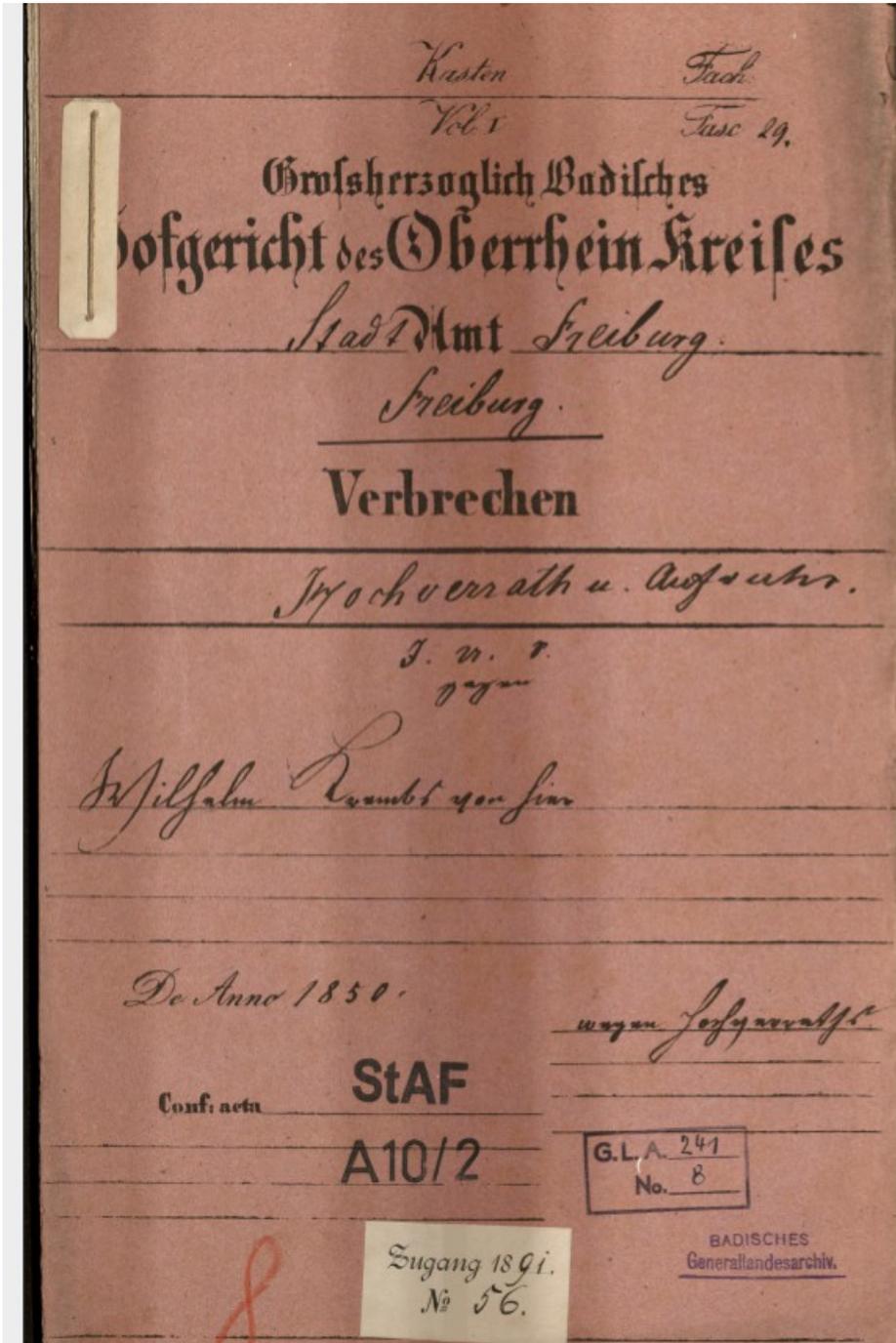


Abbildung 1: Aktendeckel

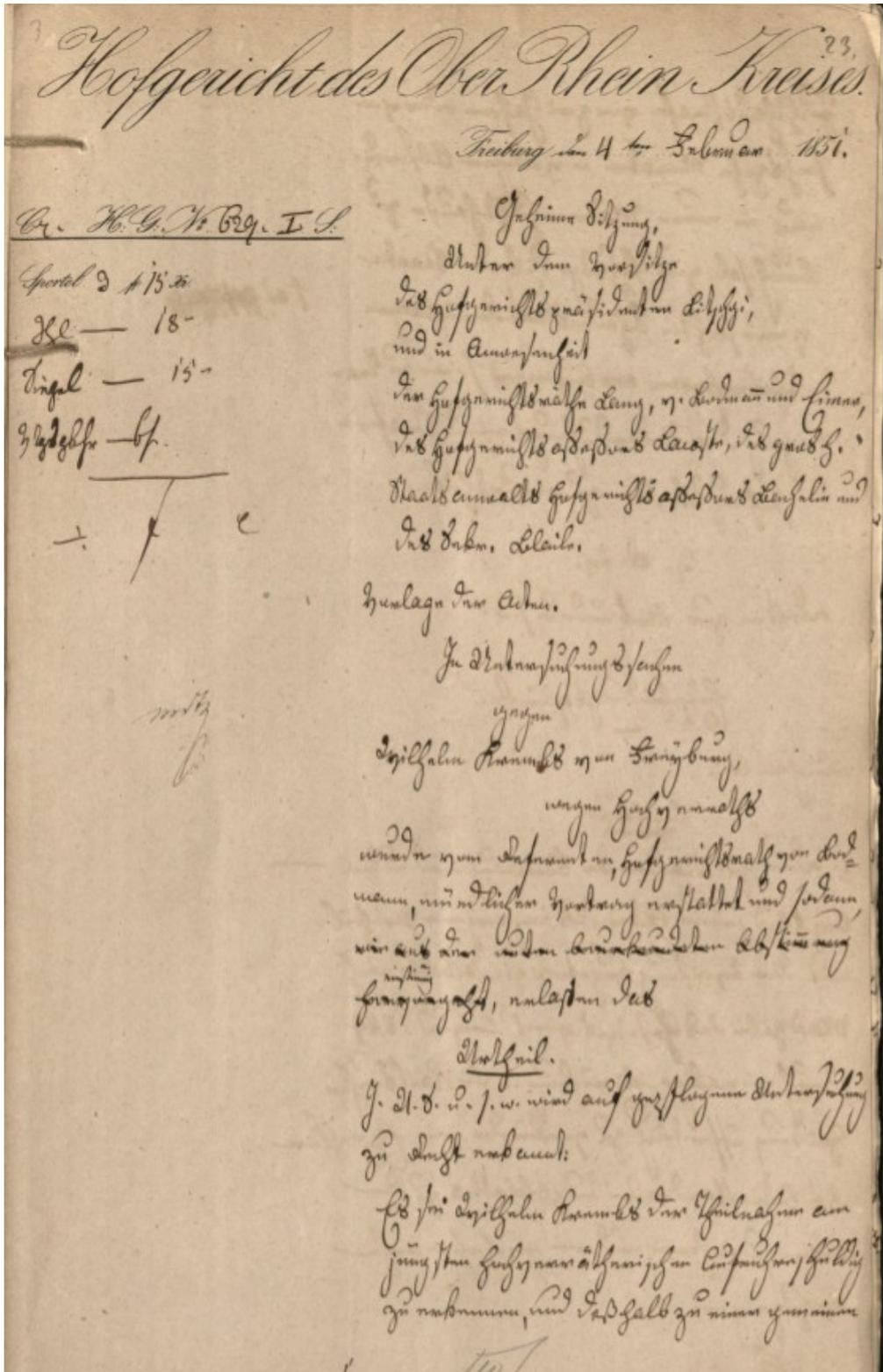


Abbildung 2: Erste Seite des Urteils vom 4. Februar 1851

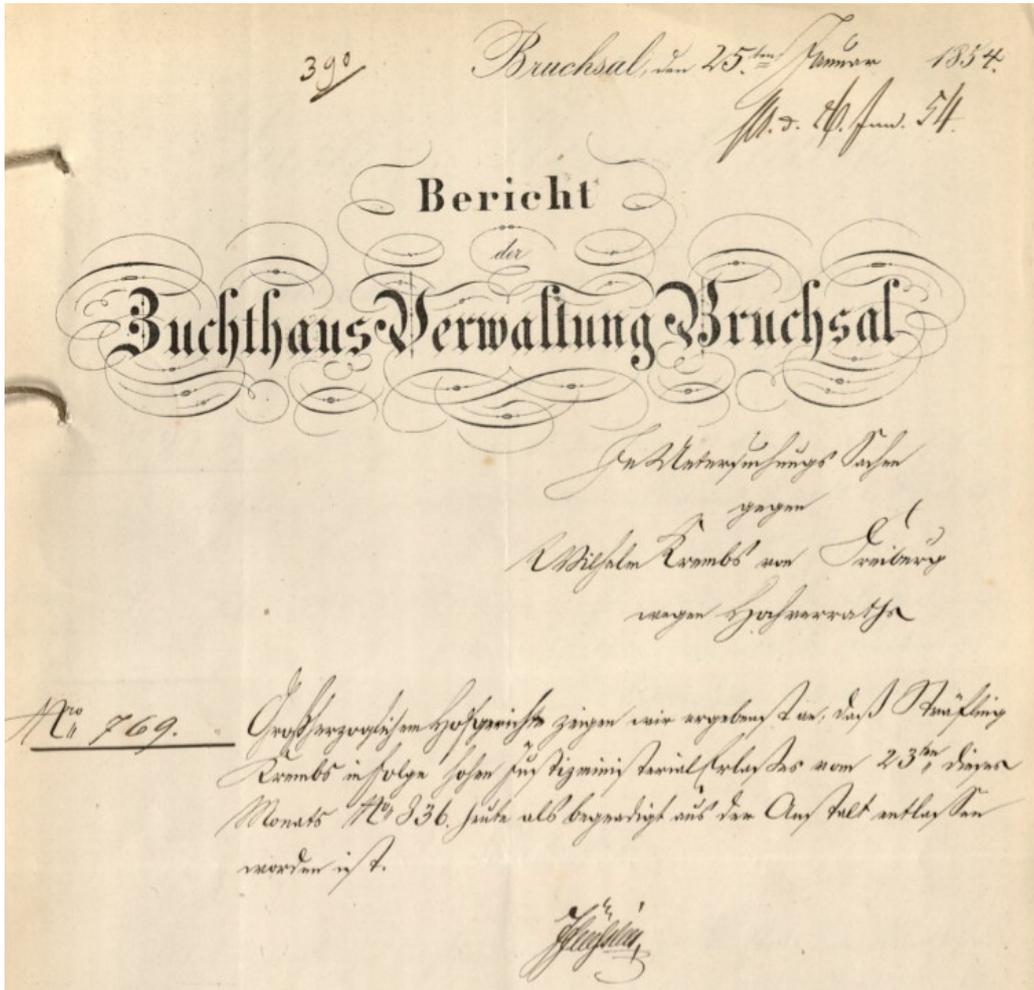


Abbildung 4: Entlassung aus dem Zuchthaus am 25. Januar 1854